

Gemeinde Vogtareuth



**1. Satzung zur Änderung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen vom 08.12.2015**

**vom 26.07.2016
(Friedhofsgebührensatzung)**

**1. Satzung
der Gemeinde Vogtareuth**
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Vogtareuth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Vogtareuth (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

Die §§ 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Vogtareuth erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Vogtareuth willentlich in Anspruch genommen hat;
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - c) wer im Vorkauf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
 - d) wer Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gem. § 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) entsteht die Gebühr mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogtareuth, den

GEMEINDE VOGTAREUTH



Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und fasst dazu folgenden Beschluss: